

2.12.14

REGION GEROLZHOFEN

„Ausschlaggebend sind rechtliche Gründe“

Laut MdL Steffen Vogel wird die Oberste Naturschutzbehörde das Schutzgebiet bei Ebrach zurücknehmen



•



•

SteffenVogel

Bild 1 von 2

Symbolbild: Rainer Kiesel

Entscheidung ist gefallen: Das Umweltministerium wird das Schutzgebiet im Steigerwald bei Ebrach aufheben.

Steffen Vogel hat sich jüngst im Bayerischen Landtag regelrecht in Rage geredet. Es ging um das umstrittene Schutzgebiet „Der Hohe Buchene Wald im Ebracher Forst“. Der emotionale Redebeitrag des CSU-Abgeordneten aus dem Stimmkreis Haßberge/Rhön-Grabfeld gipfelte schließlich in der Behauptung, die Ausweisung des Schutzgebiets durch den damaligen Bamberger Landrat Günther Denzler (ebenfalls CSU) sei eine „Lumperei“. Dies hatte für einiges Aufsehen in Medien und sozialen Netzwerken ausgelöst. Nun hat der Abgeordnete, der in seiner ersten Legislaturperiode im Landtag sitzt, nochmals nachgelegt.

In der laufenden Diskussion, so bedauert es der Abgeordnete in einem Gespräch mit dieser Zeitung, würden oft verschiedene Sachverhalte miteinander vermischt. „Ob die Natur in dem 775 Hektar großen Gebiet tatsächlich schützenswert ist, kann ich nicht beurteilen“, sagt Vogel. „Schließlich bin ich kein Biologe.“ Er sei sich als Jurist aber sicher, dass die Ausweisung des Gebietes formaljuristisch fehlerhaft und deshalb rechtswidrig war.

Steffen Vogel führt dafür in seiner Argumentationskette mehrere Punkte auf.

- Das Landratsamt Bamberg mit Landrat Denzler an der Spitze habe im April 2014 ein Schutzgebiet im Ebracher Forst im Umfang von 775 Hektar auf Grundlage von § 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) als „geschützter Landschaftsbestandteil“ ausgewiesen. Das Landratsamt sei dabei in

seiner Eigenschaft als staatliche Behörde (Untere Naturschutzbehörde) aufgetreten. Als Kreisbehörde sei das Landratsamt nicht in Erscheinung getreten. Der Kreistag Bamberg habe nie über die Schutzverordnung abgestimmt, sondern lediglich beschlossen, der Landrat solle die Voraussetzungen schaffen, um den Weg zum Weltnaturerbe zu forcieren.

- Mehrere Gutachter, und auch das Bayerische Landwirtschaftsministerium, sind zur Ansicht gelangt, dass die Ausweisung formell rechtswidrig war. Paragraph 29 BNatSchG sei nach dem Willen des Gesetzgebers nur zum Schutz von einzelnen Bäumen und Baumgruppen vorgesehen und nicht zum Ausweisen eines riesigen Schutzgebiets. Dies lasse sich, so Vogel, auch daran erkennen, dass es im Gesetz für das Ausweisen von Nationalparks, Biosphärenreservaten, Naturparks, Landschaftsschutzgebieten oder Naturdenkmälern ausdrücklich jeweils eigene Paragraphen gebe und der Gesetzgeber damit bewusst eine Abstufung nach der Größe des Schutzgebietes vorgenommen habe. Paragraph 29 BNatSchG sei nur für kleine Einheiten einschlägig.

- Dieser Wille des Gesetzgebers sei bislang immer unstrittig gewesen, betont der Abgeordnete. In den Jahren von 2009 bis 2013 seien im Freistaat Bayern insgesamt 17 „Geschützte Landschaftsbestandteile“ ausgewiesen worden, das Gebiet bei Ebrach mitgezählt. Die übrigen 16 Landschaftsbestandteile hätten zusammen nur eine Gesamtfläche von 98 Hektar, seien im Schnitt also sechs Hektar klein. „Das Schutzgebiet von Herrn Denzler hat eine Fläche von 775 Hektar und ist damit 130-mal größer.“

Wenn man so eine große Fläche hätte unter Schutz stellen wollen, hätte man dies über § 23 BNatSchG, als „Naturschutzgebiet“ machen müssen, betont Vogel. Dafür wäre aber nicht das Landratsamt zuständig gewesen, sondern die Regierung von Oberfranken. „Als Jurist wusste dies Herr Denzler, weshalb er bewusst die falsche Rechtsgrundlage genommen hat, um schnell vor seinem Ausscheiden nochmals Öl ins Feuer zu gießen.“

- Neben der ablehnenden Haltung des Bayerischen Landwirtschaftsministeriums sei Landrat Denzler im November 2013 auch vom Bayerischen Umweltministerium schriftlich darauf hingewiesen worden, dass die Ausweisung des Schutzgebiets im Umfang von 775 Hektar auf Grundlage von § 29 BNatSchG als rechtswidrig eingestuft werde. Steffen Vogel: „Denzler wurde ausdrücklich gebeten, von einer Ausweisung Abstand zu nehmen.“ Trotzdem habe Landrat Denzler das Schutzgebiet zwei Wochen vor seinem Ausscheiden aus dem Amt noch schnell ausgewiesen. Das sei in der Tat eine „Lumperei“ – denn der Jurist Denzler habe bewusst im Steigerwald gezündelt und dafür gesorgt, dass die Region nicht zur Ruhe komme.

Wie geht es nun weiter? „Im Rahmen der Rechtsaufsicht sind die übergeordneten Behörden verpflichtet, zu prüfen, ob eine untergeordnete Behörde sich rechtskonform verhält.“ Das Landratsamt Bamberg als Untere Naturschutzbehörde werde von der Regierung von Oberfranken in ihrer Eigenschaft als Obere Naturschutzbehörde kontrolliert. Behauptungen, nur ein Gericht könne eine Verordnung aufheben, seien falsch, betont Vogel. Denn: „Jede übergeordnete Behörde kann eine Verordnung bei erheblichen rechtlichen Bedenken aufheben.“

Da die Regierung von Oberfranken signalisiert habe, nicht reagieren zu wollen, werde jetzt im Zuge der so genannten Ersatzvornahme das Bayerische Umweltministerium als Oberste Naturschutzbehörde die Verordnung bis Anfang Februar 2015 aufheben. „Und dies geschieht nicht aus politischen, sondern rein aus formaljuristischen Gründen.“

Schubart Brigitte